

Interkantonaler Vertrag

betreffend

**ein gemeinsames Evangelisch-reformiertes
Pfarramt für Gehörlose**

abgeschlossen zwischen der

Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,

sowie der

Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft

und der

Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn, einerseits

und der

**Evangelisch-Reformierten Bezirkssynode Solothurn der reformierten Kirchen
Bern-Jura-Solothurn, andererseits**



**Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Bezirkssynode Solothurn**

I. Ziel und Aufgabe

1. Die vertragschliessenden Kirchen führen gemeinsam ein Evangelisch-reformiertes Pfarramt für Gehörlose.
2. Das Pfarramt für Gehörlose hat die Aufgabe, sich der religiösen Betreuung (Gottesdienste, Seelsorge) der evangelisch-reformierten Gehörlosen in den drei Kantonen anzunehmen. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer für Gehörlose unterstützt als Dienerin bzw. Diener am Wort Gottes im Raum der betreffenden Kantonalkirchen lebende gehörlose Menschen und deren Angehörige durch Verkündigung, durch Seelsorge sowie durch Schulung und Beratung darin, den Glauben an Jesus Christus als Zuspruch für und als Anspruch an ihr Leben erfahren zu lassen.

Die vier wichtigsten Hauptaufgaben sind:

- Gottesdienst
- Seelsorge
- Vernetzung
- Ansprechperson und Referent/in.

II. Stellenplan

Das Pfarramt für Gehörlose erhält folgende Stellendotation:

- 30 % Pfarramt
- 10 % Sekretariat

III. Regelung der Anstellungsverhältnisse, Kostenverteilung, Rechnungsführung

1. Die Anstellungsbehörde für die Pfarrerin bzw. den Pfarrer für Gehörlose und die Sekretariatsstelle ist die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau. Die Anstellungsbedingungen (Besoldung, Spesen, Pensionskasse, Sozialversicherung, Weiterbildung etc.) richten sich nach den Reglementen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (vgl. Systematische Rechtssammlung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, SRLA).

Zur Betreuung des Pfarramtes für Gehörlose durch die Anstellungsbehörde gehören:

- Einschluss in den Bereich «Seelsorge und kantonale Dienste»
- Lohnabrechnung und –auszahlung, Spesenabrechnung, Arbeitszeitabrechnung
- Pensionskassenabrechnung
- Weiterbildungsanspruch
- Mitarbeitendengespräch und Qualifikation

- Eingliederung in die Landeskirchlichen Dienste: Dem Leiter bzw. der Leiterin des Bereichs Seelsorge und Kantonale Dienste der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau unterstellt.

Es besteht kein Anspruch auf eine Amtswohnung.

2. Die **Pfarrstelle** wird von den vertragschliessenden Landeskirchen und der Bezirkssynode entsprechend ihrer Zusammensetzung wie folgt finanziert:

Evang.-Ref. Landeskirche Aargau	15 Stellenprozent
Evang.-Ref. Kirche Basel-Landschaft	7.5 Stellenprozent
Evang.-Ref. Kirche Kanton Solothurn Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Bezirkssynode)	} beide SO zusammen: 7.5 Stellenprozent

3. Die Sekretariatsstelle (inkl. Kosten für Infrastruktur und Material gemäss Reglement über Entschädigungen und Spesen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, Spesenreglement, SRLA 232.700 und Spesenverordnung, SRLA 232.710) tragen die vertragschliessenden Landeskirchen und die Bezirkssynode im Rahmen des genehmigten Budgets nach dem gleichen Schlüssel wie die Pfarrstelle.

Die Sekretariatsstelle wird mit einem Pensum von 10 % geführt und regelmässig evaluiert.

Falls die Evaluation ergibt, dass ein Abbau oder eine Erhöhung der Sekretariatsstelle nötig ist, und die entsprechende Anpassung von den Kirchenräten bzw. Synodalräten der Trägerkirchen unterstützt wird, kann der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Wo diese gesetzliche Voraussetzung ist, ist die Synode in den Entscheid einzubeziehen.

Aufgaben: Das Sekretariat unterstützt das Pfarramt für Gehörlose in allen Bereichen der Administration, insbesondere in Produktion und Versand des Gemeindebriefes.

4. Die Finanzverwaltung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau stellt den anderen vertragsschliessenden Landeskirchen und der Bezirkssynode auf Ende jeden Jahres für das laufende Jahr Rechnung. Die beiden Solothurnischen Vertragspartnerinnen erhalten eine gemeinsame Rechnung.
5. In der Rechnung enthalten ist auch ein Anteil jeder zahlungspflichtigen Vertragspartei an den Gesamtkosten (Overheadkosten) aus den beiden Anstellungsverhältnissen.

IV. Räumlichkeiten

Das Domizil des Pfarramtes ist im Gebiet einer Vertragspartei. Das Domizil des Sekretariats ist im Kanton Aargau.

In den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn werden die bisherigen gottesdienstlichen Standorte mit den entsprechenden Räumen beibehalten.

V. Leitungsstruktur

1. Das Pfarramt für Gehörlose untersteht einer Leitungskommission von vier bis sechs Mitgliedern.

Jede vertragschliessende Kirche delegiert ein Kommissionsmitglied.

Höchstens zwei weitere Mitglieder werden durch die vier Synodal- bzw. Kirchenräte gemeinsam gewählt.

Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzes selbst.

Die Amtsdauer beginnt am 01.07.2019 und beträgt vier Jahre.

Den Vorsitz der Kommission hat die Vertretung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

Die Leitungskommission begleitet die Amtsinhaberin bzw. den Amtsinhaber des Pfarramtes für Gehörlose.

Die Leitungskommission erlässt einen Funktionsbeschrieb für das Pfarramt für Gehörlose.

Sie beschliesst zusammen mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer für Gehörlose insbesondere den Gottesdienstplan.

Die Leitungskommission verabschiedet den Jahresbericht zuhanden der Vertragsparteien.

Sie berät das Jahresbudget und die Jahresrechnung des Pfarramtes für Gehörlose und stellt den Vertragsparteien hierzu jeweils fristgerecht Antrag.

Für Budget und Rechnung gelten die Fristen im Kanton Aargau.

2. Die Einzelheiten der Tätigkeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers für Gehörlose werden mit den örtlich zuständigen Mitgliedern der Leitungskommission abgesprochen.

VI. Vernetzung

1. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer für Gehörlose nimmt im Namen aller vertragsschliessenden Landeskirchen und der Bezirkssynode Kontakte wahr und vertritt diese Vertragsparteien in den folgenden Verbänden:
 - Vernetzung mit der Schweizerischen Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge (SOGS)
2. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer stellt den Kontakt her zu den kantonalen Pfarrschaften (Pfarrkapitel AG, Pfarrkonvent BL, Pfarrkapitel SO und Pfarrverein der Bezirkssynode

Solothurn) und zu den Kirchgemeinden, in denen die Gehörlosengottesdienste stattfinden.

3. Ökumenische Zusammenarbeit

Der Wille und die Fähigkeit zur ökumenischen Zusammenarbeit werden von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer für Gehörlose und der Leitungskommission vorausgesetzt.

VII. Erfordernis des Konsenses

Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung aller vertragschliessenden Parteien:

1. Wahl der Pfarrerin bzw. des Pfarrers für Gehörlose.
2. Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung für den Gesamtaufwand des Pfarramtes für Gehörlose.
3. Kündigung, Versetzung in den Ruhestand und Einleitung von Disziplinarverfahren gegenüber der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber.
4. Änderung dieses Vertrags.

VIII. Vertragsdauer

Der Vertrag ist unkündbar bis 31. Dezember 2020.

Anschliessend kann jede Vertragspartei den Vertrag durch schriftliche Anzeige an die übrigen drei Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

IX. Inkrafttreten, Aufhebung früherer Verträge und Vereinbarungen

Dieser Vertrag tritt auf den 01. Juli 2019 in Kraft. Er ersetzt auf diesen Zeitpunkt alle bisherigen, die Gehörlosenseelsorge der vertragschliessenden Landeskirchen und der Bezirkssynode regelnden Absprachen, Verträge und Vereinbarungen, insbesondere den Vertrag vom 18. Dezember 2006.

Zwischen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau und der Evangelisch-Reformierten Kirche Basel-Stadt wird aufgrund des Mandatsverhältnisses von Pfarrerin Anita Kohler mit der Evangelisch-Reformierten Kirche Basel-Stadt vom 01. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 eine separate Vereinbarung zur Übernahme anteiliger Sekretariatskosten sowie Pfarramtsstunden für das Gehörlosenpfarramt geschlossen.

X. Schlichtungsstelle

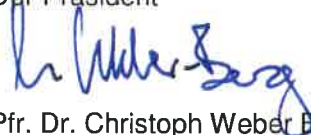
Für Differenzen zwischen den vertragschliessenden Landeskirchen und der Bezirkssynode, die sich aus diesem Vertrag ergeben und über welche die Vertragsparteien keine Einigung erzielen können, wird die Schlichtungskommission der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau als Schlichtungsstelle bezeichnet. Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Recht der Reformierten Landeskirche Aargau.

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau

Im Namen des Kirchenrats

Ort, Datum: *Aarau, 19.3.19*

Der Präsident



Pfr. Dr. Christoph Weber Berg

Der Kirchenschreiber



Rudolf Wernli

Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Im Namen des Kirchenrats

Ort, Datum: *Liestal, 25.3.19*

Der Präsident



Pfr. Martin Stingelin

Die Kirchensekretärin



Elisabeth Wenk-Mattmüller

Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn

Im Namen des Synodalrats

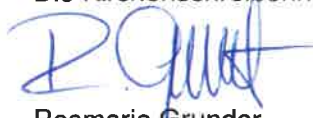
Ort, Datum:

Die Präsidentin



VerenaENZler

Die Kirchenschreiberin



Rosmarie Grunder

Evangelisch-Reformierte Bezirkssynode Solothurn

Im Namen des Zweckverbands

Ort, Datum:

Der Präsident



Ruedi Köhli-Gerber

Die Aktuarin



Monika Moser-Burkolter